Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Erdgas

für die Lieferung von Erdgas an Haushalts- und Gewerbekunden (Standardlastprofil) durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.07.2025

1. Zustandekommen des Vertrages/Voraussetzung für die Erdgaslieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der ewb in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.
1.2 Die Belieferung des Kunden mit Erdgas an der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle setzt Folgendes voraus:

- Es besteht ein Netzanschlussvertrag und ein Netzanschlussverhältnis für die vertragsgegenständliche Entnahmestelle.
- Es besteht ein Lieferantenrahmenvertrag bzw. ein Netznutzungsvertrag für das Gasversorgungsnetz, in welchem die vertragsgegenständliche Entnahmestelle liegt.
- Der Messstellenbetreiber hat die für die Erfassung des gelieferten Erdgases erforderlichen Messeinrichtungen installiert und in Betrieb genommen.
- Es bestehen zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns für die vertragsgegenständliche Entnahmestelle keine Lieferverträge zwischen dem Kunden und einem anderen Lieferanten.

Der Kunde wird das ihm Mögliche tun, damit die vorstehenden Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas erfüllt sind. Der Kunde bevollmächtigt ewb, etwaig bestehende Lieferverträge mit anderen Lieferanten zum Zeitpunkt des vertraglichen Lieferbeginns im Namen des Kunden zu kündigen.
1.3 Liegen die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 nicht vor, ist ewb berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten.
1.4 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

2. Art und Umfang der Lieferung

Die ewb liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an Erdgas. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig. Die Lieferung erfolgt all-inclusive einschließlich Netznutzung. Der Messstellenbetrieb erfolgt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber; der Kunde ist berechtigt, anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen Messstellenbetreiber seiner Wahl zu beauftragen.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Preis für die Lieferung von Erdgas durch die ewb ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen bzw. bei Preisanpassungen aus dem jeweils aktuellen Preisblatt. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, deckt er die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Abrechnung und die Konzessionsabgabe sowie alle weiteren im Rahmen der Lieferung von Erdgas anfallenden staatlich veranlassten Belastungen, z.B. die CO2-Bepreisung (BEHG). Die im Preisblatt genannten Bruttopreise beinhalten Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Gas betreffen (insbesondere die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Abgaben und sonstigen Kostenbestandteile) erhöht oder werden solche neu eingeführt, kann die ewb die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Werden sie abgesenkt oder fallen sie weg, ist die ewb verpflichtet, die Preise im Umfang der Änderung anzupassen.
3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die ewb die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die ewb darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon von Ziff. 3.2 erfasst werden und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z. B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Gaskunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die ewb die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die ewb wird die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.
3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die ewb wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich oder in Textform informieren; bei Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist zwei Wochen. Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen. Die ewb wird den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen.
3.5 Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt bei Kunden mit Standardlastprofilen in der Regel jährlich. Die ewb bietet gegen gesondertes Entgelt eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in der Regel monatlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der ewb festgelegt.
3.6 Beauftragt der Kunde anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb, verringert sich der vom Kunden zu zahlende Preis für die Erdgaslieferung um den Betrag, der auf den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber entfällt.
3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der ewb (www.stadtwerke-bruchsal.de).

4. Messeinrichtungen, Ablesung, Abschläge

4.1 Das gelieferte Erdgas wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.
4.2 Der Kunde kann jederzeit von der ewb verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.
4.3 Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
4.4 Die ewb kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der ewb an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
4.5 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die ewb das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ewb den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
4.6 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
4.7 Die ewb ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. Die Höhe der Abschläge wird von der ewb unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden festgelegt, so dass am Ende des Abrechnungszeitraums ein möglichst niedriger Ausgleichsbetrag zu zahlen bzw. zu erstatten ist. Grundlage für die Festlegung der Abschlagsbeträge ist der Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Abrechnungszeitraum. Liegen Verbrauchswerte des Kunden nicht vor, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
4.8 Ändern sich die Preise, so kann die ewb die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.
4.9 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, erstattet.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ewb, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die ewb dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ewb angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung

Stand 04/2026
Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Erdgas

für die Lieferung von Erdgas an Haushalts- und Gewerbekunden (Standardlastprofil) durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.07.2025

nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.
6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden wird die ewb, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden wird die ewb die Berechnungsgrundlage nachweisen.
6.3 Gegen Ansprüche der ewb kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die ewb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen.
Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.1 und 6.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vorauszahlungen

8.1 Die ewb ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.
8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die ewb beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

9. Unterbrechung der Belieferung, fristlose Kündigung

9.1 Die ewb ist berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ewb berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die ewb kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.
9.4 Die ewb hat die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt der ewb. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
9.5 Die ewb ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhafte Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Bedingungen begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall wird die ewb die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die ewb wird nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10. Vertragsdauer; Lieferantenwechsel

10.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, hat der Vertrag eine Erstlaufzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem geschlossen wurde. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn nicht mit einer Frist von einem Monat auf das Laufzeitende gekündigt wird. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er dann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
10.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Erdgaslieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Zeitpunkt.
10.3 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Haushaltskunden, so steht ihm im Falle eines Umzugs das Kündigungsrecht nach § 41b Abs. 5 Satz 1 EnWG zu, d.h. der Kunde kann den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die ewb dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
10.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

11. Haftung

11.1 Die ewb ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die ewb von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ewb zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Die ewb wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der ewb bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
11.3 Im Übrigen haftet die ewb nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die ewb Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die ewb nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).
11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Die ewb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der ewb im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
12.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist der ewb unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Gaslieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der ewb möglich. Die ewb wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Änderung des Verbrauchsverhaltens

Wird an der im Gaslieferungsvertrag genannten Entnahmestelle der für die Anwendung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (maximale stündliche Ausspeiseleistung von 500 kWh pro Stunde und jährliche Entnahme von bis zu 1,5 Mio. kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die ewb verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform der ewb zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

Stand 04/2026
Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Erdgas

für die Lieferung von Erdgas an Haushalts- und Gewerbekunden (Standardlastprofil) durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.07.2025

14. Änderung der Versorgungsbedingungen

14.1. Die ewb ist berechtigt, die Versorgungsbedingungen (Regelungen des Liefervertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller sonstigen in den Liefervertrag einbezogenen Regelungen) nach Maßgabe von § 41 Abs. 5 EnWG einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Preise und Preiselemente, soweit dies nicht in den Versorgungsbedingungen ausdrücklich gestattet ist.
14.2. Die ewb wird den Kunden mit einer Frist von mindestens einem Monat in Textform über die Änderungen informieren; bei Nicht-Haushaltskunden beträgt die Frist zwei Wochen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen. Der Kunde wird darauf in der Ankündigung gesondert hingewiesen.
14.3. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde sein Kündigungsrecht nicht wahrnimmt.

15. Steuerbegünstigtes Erdgas

14.1 Die im Energiesteuergesetz vorgesehene Steuerentlastungen gemäß §§ 45 ff, z. B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die entsprechenden Meldefristen sind zu beachten. Formulare stehen unter www.zoll.de im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.
14.2 Die ewb ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt. Die ewb ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

16. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Gaslieferungsvertrag ist ewb.

17. Datenschutz

17.1 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von der ewb gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.
17.2 Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen zum Datenschutz können unter https://www.stadtwerke-bruchsal.de/datenschutz/ abgerufen werden.
17.3 Die ewb prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und anlassbezogen in Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Zu diesem Zweck übermittelt die ewb für die Bonitätsprüfung erforderlichen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an die beauftragte Wirtschaftsauskunftei.

18. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

19. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb),
Schnabel-Henning-Straße 1a,
76646 Bruchsal
Telefon: 07251 706-0,
Fax: 07251 706-130,
E-Mail: info@ewb-bruchsal.de

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:
Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133,
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240-0
Fax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie,
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: 0228 141516
Mo. – Fr.: 8.00 – 18.00 Uhr
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

oder Sie benutzen das Online-Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

19. Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH, Schnabel-Henning-Straße 1a, 76646 Bruchsal, Fax: 07251 706-130, E-Mail: info@ewb-bruchsal.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://www.stadtwerke-bruchsal.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand 04/2026
Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.